



Blatt II

§ 5  
Ausführung der Hausnummernschilder

Die Art des Materials für die Schilder, deren Form, Gestaltung und Größe bestimmt der Markt.

§ 6  
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamens- und Hausnummernschilder

1. Die Straßennamensschilder werden vom Markt angeschafft und auch angebracht.
2. Die Hausnummernschilder werden von dem Markt ebenfalls beschafft. Es ist jedoch Aufgabe der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten, die Schilder von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Dasselbe gilt für den Fall der Erneuerung. Die Erneuerung ist immer dann erforderlich, wenn das Hausnummernschild schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Art der Anbringung bestimmt der Markt.

§ 7  
Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das **Anbringen** der Straßenschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

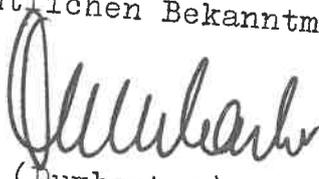
§ 8  
Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten für die Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder.
3. Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten für die Gestellung der Hausnummern- und Hinweisschilder handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 17. April 1970 .....

  
(Dumbacher)  
1. Bürgermeister